Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO)

vom 30.11.2009

Die Gemeinde Landsberied erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i .d .F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Anleinpflicht und Mitnahmeverbote

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Anleinpflicht und Mitnahmeverbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde auf allen Anlagen, insb. Sportanlagen, und auf allen Wegen, Straßen und Plätzen in Landsberied und Babenried innerorts, zu jeder Tages- und Nachzeit stets mit einem schlupfsicheren Geschirr oder schlupfsicheren Halsband an einer reißfesten Leine von nicht mehr als 300 cm Länge zu führen. Dies gilt auch für die Ortsverbindungsstraße zwischen Landsberied und Babenried und dem Sportgelände an der Römerstraße.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete sind Hunde zu jeder Tages- und Nachtzeit stets mit einem schlupfsicheren Geschirr oder schlupfsicheren Halsband an einer reißfesten Leine von höchsten 300 cm zu führen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden (ca. 100 Meter und näher).

Der genaue räumliche Geltungsbereich hierzu ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Person, die einen großen Hund oder einen Kampfhund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Von Kinderspielplätzen sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten.

(6) Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in Satzungen der Gemeinde Landsberied bleiben unberührt. Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt § 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Daneben gilt für die Verunreinigung von Straßen und Gehwegen durch Tiere § 3 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung über die

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Landsberied vom 04.09.2003.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen insbesondere stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach Art. 37 Absatz 1 Satz 1 LStVG auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind. Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl) S. 268; Bay RS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 und 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

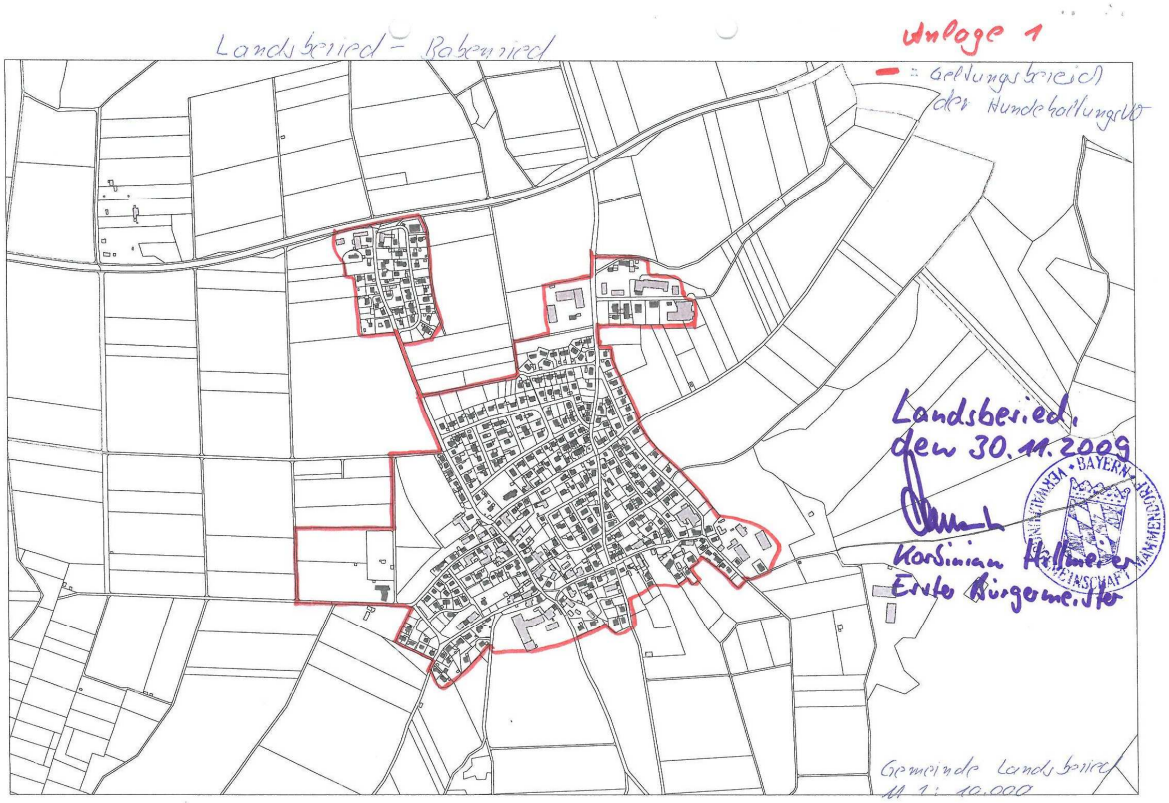
1. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder einen Kampfhund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 5 einen großen Hund oder einen Kampfhund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt

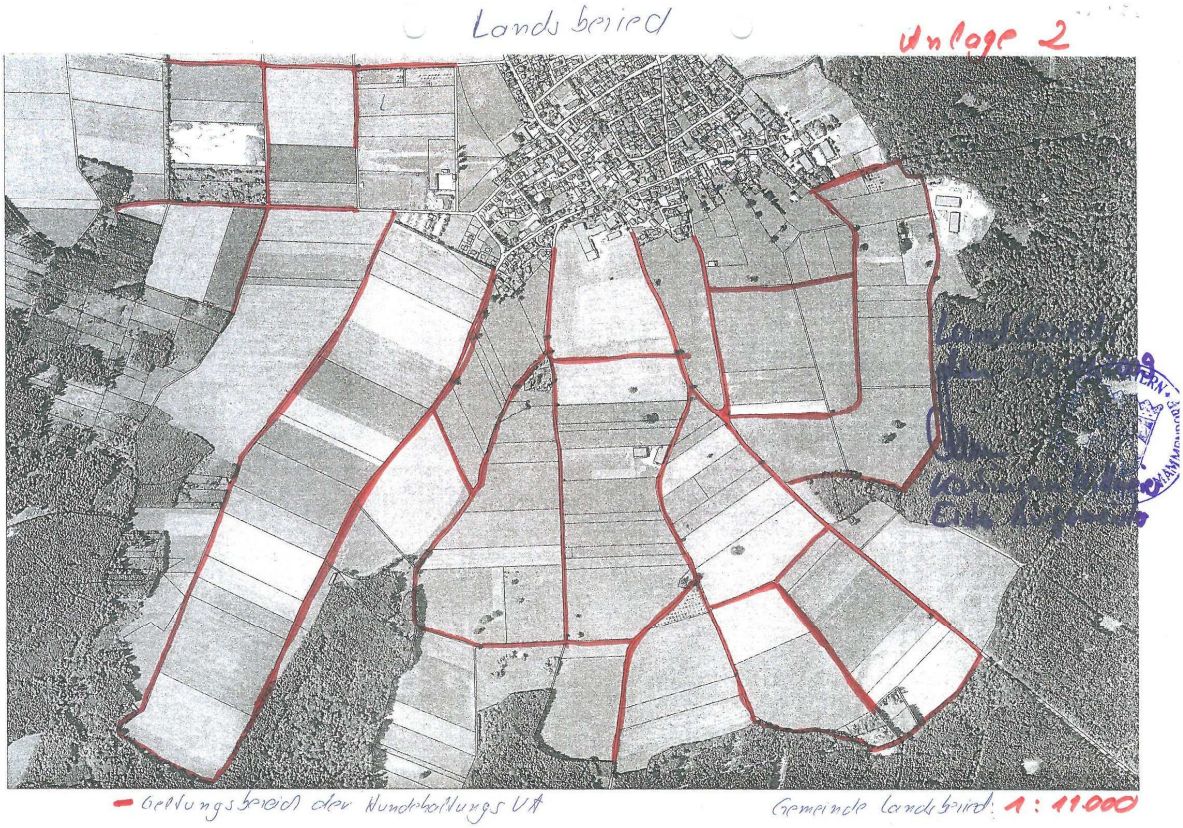
§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Landsberied, den 30.11.2009
Gemeinde Landsberied

Korbinian Hillmeier
Erster Bürgermeister


Landsberied – Rabenried
Anlage 1
= Geltungsbereich der HundehaltungsVO
Landsberied, den 30.11.2009
Karsinian Hellmeier
Erste Bürgermeister
Gemeinde Landsberied
M 1 : 10.000


Landsberied
Anlage 2
= Geltungsbereich der HundehaltungsVO
Gemeinde Landsberied 1 : 11.000